

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)
in Bergen
Landkreis Traunstein**

Die Gemeinde Bergen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

1. Die Gemeinde Bergen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren Bergen und Holzhausen:
 - Einsätze
 - Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 - Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostensatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr

2. Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG)
 - Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 - Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
 - Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

3. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
4. Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
2. Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Freiwillige Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

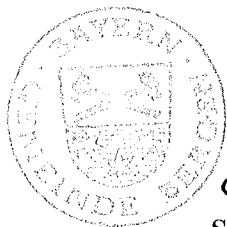
§ 4


In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.02.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Bergen-Vachendorf Nr. 5 vom 27.02.2004) außer Kraft.

Bergen, den 18.05.2015

Gemeinde Bergen




Stefan Schneider, 1. Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
(Feuerwehrgebührensatzung)

Verzeichnis über Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für jedes Fahrzeug 4,00 €.

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen –berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je eine Stunde für

<u>Fahrzeug</u>	<u>Typ</u>	<u>Betrag</u>
<u>FFW Bergen</u>		
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	75,00 €
Mehrzweckfahrzeug	MZF	15,00 €
Rüstwagen	RW 2	110,00 €
Gerätewagen	GW-L2	80,00 €
Anhänger (Leiter)	AL 16/4	12,00 €
Anhänger	MZA	12,00 €
<u>FFW Holzhausen</u>		
Löschgruppenfahrzeug	LF 10/6	90,00 €
Mehrzweckfahrzeug	MZF	15,00 €
Anhänger	MZA	12,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	25,00 €
Generator, Stromerzeuger	25,00 €
Atemschutzgerät, PA incl, Atemmaske	25,00 €
Tauchpumpe	15,00 €
Lüftungsgeräte	25,00 €
Hebekissensatz	30,00 €
Kanaldichtsatz	30,00 €
Hydraulikzylinder	30,00 €
Spreizer	30,00 €
Flutlicht	18,00 €
Greifzug	15,00 €
Motorsäge	15,00 €
Geräte zur Ölschadensbekämpfung	15,00 €
Primär- Führungslicht	15,00 €
Solar - Führungslicht	15,00 €
hydraulische Zylinder, 10 t	15,00 €
Büffelwinde 5 / 10 t	15,00 €
Leckdichtkissen	15,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	15,00 €
Rettungsplattform	20,00 €
Absturzsicherung	20,00 €
Schaumzumischgerät	35,00 €
Wärmebildkamera	60,00 €
Gasmessgerät	30,00 €
Sperwerkzeug	15,00 €
Gefahrgutpumpe	35,00 €
Hebegerät	25,00 €

An sonstigen Sachkosten werden insbesondere in Rechnung gestellt:

- der Wasserverbrauch aus öffentlichen Versorgungsleitungen (cbm-Preis)
- Sämtliches verbrauchtes Material und Hilfsmittel (z. Bsp. Ölbindemittel, Löschpulver, Schaum) zum Wiederbeschaffungspreis,
- der Wiederbeschaffungspreis von Kleidungsstücken, die ausschließlich beim Einsatz unbrauchbar geworden sind,
- die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Dienstkleidung, soweit der Aufwand hierfür das normale Ausmaß übersteigt.
- Entsorgungs-/Telefon-/Verpflegungskosten.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

24,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß
Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG